

**N I E D E R S C H R I F T**

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Mittwoch, den 01.07.2020
Sitzungsnummer	StvV/035/2020
Sitzungsbeginn	18:15 Uhr
Sitzungsende	20:45 Uhr
Sitzungsort	Stadthalle Wetzlar, Brühlsbachstraße 2 b, 35578 Wetzlar

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.

StvV V o l c k eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und die Vertreter der Presse. Er bedankte sich für die Zusammenarbeit während des eingeschränkten Sitzungsbetriebs in den letzten Monaten.

StvV V o l c k stellte fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

Hierzu meldete sich FrkV H u n d e r t m a r k zu Wort. Er stellte den Verlauf der letzten Sitzungen seit dem 20.03.2020 dar und hinterfragte ein Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt hinsichtlich seiner Anwendung auf die Stadt Wetzlar und zitierte dabei auszugsweise die gesetzlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung. Er kritisierte die Vorgehensweise zur Terminierung der heutigen Sitzung und die fehlende Abstimmung der Tagesordnung.

StvV V o l c k erläuterte, dass er bereits mehrfach erklärt habe, wie der heutige Sitzungstermin zustande gekommen sei. Er informierte über die Anwendung der §§ 50 und 51 a der Hessischen Gemeindeordnung und stellte die Signalwirkung des Urteils des Verwaltungsgerichts Darmstadt dar. Auf erneute Nachfrage von FrkV H u n d e r t m a r k erläuterte OB W a g n e r die Entwicklung und Anwendung des § 51 a Hessische Gemeindeordnung.

FrkV Dr. B ü g e r begrüßte ausdrücklich die Durchführung der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, kritisierte jedoch die fehlenden Ausschusssitzungen zur Diskussion der Beschlussvorlagen.

Zur Einladung erfolgten keine weiteren Einwendungen. Die Stadtverordnetenversammlung war mit 50 Stadtverordneten beschlussfähig.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (50.0.0) zu.

Tagesordnung:

1 Fragestunde

Teil I

- 2 Jahresabschluss 2019 der Energie- und Wassergesellschaft mbH**
Vorlage: 1676/20 - I/550
- 3 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar**
Feststellung des Jahresabschlusses 2019
Vorlage: 1681/20 - I/553
- 4 Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB)**
zum Bebauungsplan Nr. 16 „Am Johannisacker“
Vorlage: 1687/20 - I/552
- 5 Bebauungsplan Dutenhofen Nr. 16 "Am Johannisacker"**
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 1678/20 - I/551
- 6 Aufgabenwahrnehmung SGB XII**
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Stadt Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis
Vorlage: 1686/20 - I/554
- 7 Anreizprogramm im Stadtumbaugebiet "Quartiere an der Lahn"**
Vorlage: 1693/20 - I/555

Teil II

- 8 Grundstücksverkauf**
Hasan Kaya und Tanja Weigand, Wetzlar
Vorlage: 1593/20 - II/174
- 9 Grundstücksverkauf**
Firma eu-bay Immobilien GmbH, Wetzlar
Vorlage: 1666/20 - II/187
- 10 Grundstücksankauf**
Irma und Thomas Prinz, Wetzlar
Vorlage: 1684/20 - II/188

- 11 Grundstücksankauf**
Helm Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Aßlar,
Merkur Immobilienverwaltungs GmbH, Aßlar und Helm Holding
Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co.KG, Aßlar
Vorlage: 1685/20 - II/189
- 12 Grundstücksankauf**
privater Teilflächen für den Ausbau Deikerstraße in Wetzlar
Vorlage: 1688/20 - II/190
- 13 Grundstücksverkauf**
GbR Vogelsang, 35633 Lahnau
Vorlage: 1691/20 - II/191
- 14 Verschiedenes**

**Informationen zu den Eilentscheidungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
gemäß § 51 a HGO anstelle der Gemeindevertretung**

Sitzung vom 23.04.2020

- 15 Stundung und Verzicht auf die Erhebung von Kindergartenbeiträgen**
sowie Finanzierung von Kindertagespflegestellen
Vorlage: 1615/20 - I/530
- 16 Eigenbetrieb Wetzlarer Bäder**
Wirtschaftsplan 2020
Vorlage: 1601/20 - I/527
- 17 Anlagerichtlinie für die Stadt Wetzlar**
Vorlage: 1563/20 - I/521
- 18 Bebauungsplan Nr. 242 "Brühlsbachstraße, Friedenstraße, Bergstraße,**
Frankfurter Straße", Kernstadt Wetzlar, 1. Änderung
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 1586/20 - I/525
- 19 Bebauungsplan Münchholzhausen Nr. 01 „Die Herrenwiese“, 2. Änderung**
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 1579/20 - I/523
- 20 Ausbau der „Grabenstraße“ sowie einem Teilstück der „Bahnhofstraße“ (L 3285)**
inkl. Erneuerung der Kanalisation im Stadtteil Dutenhofen
Vorlage: 1490/19 - I/518
- 21 Straßenbenennung auf dem Gelände des Lahnhofes**
Vorlage: 1622/20 - I/532

- 22 Windenergieanlagen-Projekt in Wetzlar: 2. Nachtrag zum Pachtvertrag
zwischen der Stadt Wetzlar und der Windenergiepark Wetzlar GmbH
Vorlage: 1625/20 - II/181**

- 23 Grundstücksverkauf
Erika Stuck, Wetzlar
Vorlage: 1591/20 - II/173**

- 24 Grundstücksankauf
Eheleute Frank Ulrich und Verena Schröder, Wetzlar-Hermannstein
Vorlage: 1594/20 - II/175**

- 25 Grundstücksverkauf
Dr. Christoph Meyding, Wetzlar
Vorlage: 1595/20 - II/176**

- 26 Ausübung des Vorkaufsrechts in der Gemarkung Blasbach Verkäufer: Karl-
Heinz Reinhardt, 35585 Wetzlar, Ann Kathrin Dylka, 35232 Dautphetal und
Natascha Schneider, 35236 Breidenbach
Vorlage: 1598/20 - II/177**

- 27 Grundstücksverkauf
Natascha Leimenstoll, Wetzlar
Vorlage: 1602/20 - II/179**

Sitzung vom 27.05.2020

- 28 "Vorhandene Strukturen sichern, Neuausrichtung ermöglichen" -
Programm zur Förderung der Vereine, Verbände und Initiativen im Jahr 2020
Vorlage: 1657/20 - I/544**

- 29 Einführung eines Inklusionspreises
Vorlage: 1588/20 - I/522**

- 30 City-Bus
Kostenlose Nutzung
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1566/20 - I/516**

- 31 2. Änderung der Entgeltordnung für die Städtischen Sammlungen Wetzlar
vom 18.12.2013
Vorlage: 1606/20 - I/528**

- 32 Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers sowie zwei Ortsgerichtsschöffen
für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IV (Garbenheim)
Vorlage: 1652/20 - I/540**

- 33 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Münchholzhausen
74. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
"Stockwiese/Im Ohleacker"
- Entwurfsbeschluss -
Vorlage: 1656/20 - I/543
- 34 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Münchholzhausen
Bebauungsplan Nr. 7 "In der Stockwiese" - 3. Änderung und Erweiterung
- Entwurfsbeschluss -
Vorlage: 1655/20 - I/542
- 35 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 "Am Rübenmorgen",
Stadtteil Dutenhofen
- Verlängerung der Veränderungssperre -
Vorlage: 1649/20 - I/538
- 36 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtbezirk Dalheim
Bebauungsplan Nr. 213 "Dalheim" - 6. Änderung
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 1654/20 - I/541
- 37 Wegfall der Hochstraße B 49
Sicherstellung der verkehrlichen Erreichbarkeit der Stadt
Vorlage: 1541/19 - I/513
- 38 Verwaltungsgebühren und Pachtentgelte für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zur Durchführung gastronomischer Außenbewirtschaftung
Vorlage: 1664/20 - I/548
- 39 Bahnhofsvorplatz
Konzept zur Aufenthaltsqualität
Vorlage: 1662/20 - I/546
- 40 Grundstücksankauf
Gisela Richter, 35583 Wetzlar
Vorlage: 1619/20 - II/182
- 41 Grundstücksankauf
Erbengemeinschaft Gisela Richter, Else Ufer und Waltraud Schmidt,
35583 Wetzlar
Vorlage: 1620/20 - II/183
- 42 Grundstücksverkauf
Manfred Viand, Wetzlar
Vorlage: 1621/20 - II/184
- 43 Grundstücksverkauf
Firma Karaaslan GmbH, Aßlar
Vorlage: 1647/20 - II/186

Zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 1702/20 - III/135
vom : 01.07.2020
Fragesteller : FrkV Hundertmark, CDU-Fraktion

FrkV H u n d e r t m a r k:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, werte Kolleginnen und Kollegen, eine kleine Vorbemerkung: Und zwar ist durch ein Starkregenereignis am Wochenende 13./14. Juni dieses Jahres Wasser durch das Dach des Rathauses ins Innere gelangt. Dies war auch in der heimischen Presse dann einen Tag später, nämlich am 15. Juni, dort zu lesen. Meine Frage:

Aufgrund welcher Beschädigungen oder schadhafter Stellen am Dach sind welche Schäden durch das Starkregenereignis am und im Rathaus entstanden?

Besteht hier Versicherungsschutz oder besteht ggf. ein Regressanspruch gegenüber Dritten, der den entstandenen Schaden abdeckt?“

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Hundertmark, meine Damen, meine Herren, die Frage darf ich wie folgt beantworten: Wir haben aktuell Dachsanierungsarbeiten. An dem besagten Wochenende waren die im hinteren Gebäudeteil angekommen, also in etwa über dem Rechtsamt. Das Wasser eingedrungen ist allerdings im Querflügel, also sprich über dem Stadtverordnetensaal. Wie kam das zustande? Die Dachdeckerfirma hat Baumaterialien auf dem Dach gelagert und dabei einen Dachabfluss verschlossen. An dieser Stelle hat sich das Wasser hochgestaut und irgendwo - das wissen wir nicht - den Weg ins Gebäude hineingefunden. Also durch einen Wasseranstau und eine irgendwo befindliche undichte Stelle, die ist bis heute nicht aufgetaucht. Aber ohne, dass der Dachabfluss nicht verschlossen gewesen wäre, hätte es diesen Rückstau nicht gegeben.

Wir haben einen Hauptschaden im 4. Stock, dort ist das Parkett betroffen, dort sind einige Deckenplatten betroffen, die wir austauschen müssen und in den Wänden - das sind ja Wände, die wir versetzen können - da ist die Dämmung feucht geworden. Das ist alles in Arbeit, die Räume sind weiterhin nutzbar. Wir hatten zum Glück keinen Elektronikschaden. Wäre uns das Wasser durch den Serverraum im 4. Stock gelaufen, wäre der Aufwand für uns wesentlich größer geworden. Tatsächlich ist am Mobiliar, Elektrik nichts kaputt gegangen, außer ein paar Deckenplatten, die getauscht werden müssen, Parkett und eben die Dämmung der Wände. Das Wasser hat sich seinen Weg durch den 4. Stock runter in den 3. Stock zur Wirtschaftsförderung gesucht und ist dann weiter in den 2. Stock geflossen. Aber dort kam praktisch nichts mehr an, die Büros waren auch weiterhin benutzbar.

Der Dachdeckerbetrieb hat den Schaden seiner Versicherung gemeldet. Heute im Laufe des Tages fand eine Begutachtung des Schadens und der Schadensursache, nämlich oben der Dachbaustelle, statt und die erste Einschätzung ist, dass die Versicherung des Dachdeckerbetriebes den Schaden übernehmen wird.“

Zusatzfrage FrkV Dr. B o h n:

„In welcher Höhe ist der Versicherungsschaden entstanden?“

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n:

„Das können wir momentan noch nicht sagen, weil der Gutachter erst jetzt unterwegs war und wir natürlich auf das Gutachten des Versicherungsgutachters warten.“

FrkV Dr. B ü g e r:

„Herr Dr. Viertelhausen, eine Frage an den Magistrat, falls Sie was dazu sagen können: Bei demselben Starkregenereignis an denselben Tagen hat es ja auch eine Überschwemmung im Regenrückhaltebecken im oberen Bereich der Helgebachstraße gegeben, Brühlsbachstraße, Helgebachstraße. Jetzt weiß ich, vor vielen Jahren ist das dort schon mal entsprechend passiert. Können Sie da ein paar Worte zur Ursache sagen und dazu, inwieweit das abgestellt worden ist, dass es da nicht mehr zu entsprechenden Verstopfungen an dieser Stelle kommen kann.“

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Dr. Büger, auch beantworte ich gerne diese Frage: Tatsächlich haben wir unsere Regenrückhaltebecken in einer regelmäßigen Untersuchung, die Rechen werden regelmäßig freigemacht. Das Problem bei einem Starkregenereignis ist, dass soviel Unrat dabei mitgerissen wird, dass sich diese Rechen auch wieder zusetzen können. Und man musste an dieser Stelle sagen, das Starkregenereignis war schlicht und einfach zu viel an dieser Stelle, so dass es den Rechen innerhalb von kurzer Zeit wieder zugesetzt hat. Inzwischen ist wieder alles behoben, kann aber sein, dass bei einem wieder ähnlich starken, sehr zentrierten Ereignis wir dort wieder mit einer entsprechenden, na ja Flutwelle wäre jetzt übertrieben, aber ja. Das ist das Merkmal eines Starkregens, dass der unangekündigt, sehr zentriert auftritt, das ist immer möglich, dass unsere Becken, die wir dort haben, nicht ausreichen, auch wenn sie optimal gewartet sind. Wir hatten dort die Durchsicht gehabt, die Rechen waren sauber und sie wurden schlicht und einfach zugesetzt. Dort sind wir regelmäßig draußen unterwegs, hundert Prozent ausschließen lässt sich sowas leider nie.“

FrkV Dr. B o h n:

„Herr Dr. Viertelhausen, ich habe nochmal eine Zwischenfrage: Sie sprachen von regelmäßiger Pflege dieser Dreckgitter. In welchen Abständen wird da regelmäßig gepflegt?“

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n:

„Das werde ich zum Protokoll nachreichen. Den genauen Wartungsintervall habe ich nicht, aber wir haben mehrere Maßnahmen, die dort laufen. Einmal Durchsicht der Rechen und natürlich müssen die Bereiche der Regenrückhaltebecken auch gepflegt werden. Dort darf zum Beispiel kein Buschwerk entstehen, sie müssen regelmäßig gemäht werden, damit sie eben auch ein Fassungsvermögen haben. Und wenn dann mal ein Starkregenereignis durchgelaufen ist und wir dort Ablagerungen haben, müssen die auch aus dem Becken wieder entfernt werden, damit es seine ursprüngliche Speicherfähigkeit zurück erhält und das wird bei uns regelmäßig durchgeführt. Aber ich kann den genauen Turnus gerne nachliefern.“

Red. Anm.: Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n beantwortet die Anfrage von FrkV Dr. Bohn wie folgt:

Die Wartungsintervalle für Regenrückhaltebecken sind für jede Anlage individuell in der Einleiterlaubnis festgehalten. Über dieses Wartungsintervall hinaus finden, sobald vom Deutschen Wetterdienst entsprechende Wettervorhersagen vorliegen, Schwerepunkteinsätze statt. Ebenso werden die Anlagen nach solchen Wetterereignissen kontrolliert und ggf. die Rechen gereinigt. Schließlich gibt es für jede Anlage einen individuellen Pflegeplan, z. B. für das Mähen der Grünflächen. Dieser ist in einem Leistungsverzeichnis festgehalten.

Teil I

Zu 2 Jahresabschluss 2019 der Energie- und Wassergesellschaft mbH Vorlage: 1676/20 - I/550

Stv. T s c h a k e r t lobte den soliden Jahresabschluss und wies auf die Notwendigkeit einer energiepolitischen Weichenstellung und deren Weiterentwicklung hin. FrkV Dr. B o h n lobte den Bilanzgewinn und prognostizierte aufgrund der Corona-Pandemie ein schlechteres Ergebnis für das Jahr 2020. Er regte an, auf eine Gewinnmaximierung zugunsten einer Entlastung der Bürger zu verzichten. Er hinterfragte diesbezüglich ein vorhandenes Vetorecht der Thüga AG als Mitgesellschafter. StR K o r t l ü k e erläuterte, dass es zwei gleichberechtigte Partner als Gesellschafter gäbe, die Entscheidungen gemeinsam und im Konsens treffen.

FrkV Dr. B ü g e r bezeichnete die Energie- und Wassergesellschaft als solide Gesellschaft mit einem stabilen Kerngeschäft. Er befürwortete die Einstellung von Mitteln in die Gewinnrücklage.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (50.0.0) folgenden Beschluss:

Folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wassergesellschaft mbH wird zugestimmt:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Energie- und Wassergesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme von 70.106.937,49 € und einem Bilanzgewinn von 5.171.832,34 € fest.
2. Aus dem Bilanzgewinn werden 4.400.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet. 200.000,00 € werden in die Gewinnrücklage eingestellt und der verbleibende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsbericht 2019 wird genehmigt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

**Zu 3 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2019
Vorlage: 1681/20 - I/553**

Stve. Dr. G r e i s erläuterte den Jahresabschluss anhand des vorliegenden Zahlenwerkes.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (50.0.0) folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Wetzlar wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.709.294,16 € sowie einem Jahresüberschuss in Höhe von 25.148,49 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird einschließlich des Gewinnvortrags in Höhe von 420.706,09 € in die zweckgebundene Rücklage Wasserversorgung eingestellt.

In Anlehnung an § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

**Zu 4 Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) zum
Bebauungsplan Nr. 16 „Am Johannisacker“
Vorlage: 1687/20 - I/552**

Stv. L a u b e r - N ö l l äußerte den Wunsch, dass solch umfangreiche Beschlussvorlagen unmittelbar nach Entscheidung des Magistrats auch online zur Verfügung gestellt werden sollen, um so genügend Zeit zur Vorbereitung zu haben. FrkV Dr. B o h n beurteilte die Bebauung als „Flächenfraß“ und lehnte diese ab.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (47.3.0) folgenden Beschluss:

Der Städtebauliche Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Wetzlar und Herrn Ulrich Theis wird als Grundlage für die Realisierung des Wohngebietes im Bereich „Am Johannisacker“ in Dutenhofen sowie den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16 „Am Johannisacker“ beschlossen.

Zu 5 Bebauungsplan Dutenhofen Nr. 16 "Am Johannisacker"
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 1678/20 - I/551

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (47.3.0) folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB):

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13b und § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB:

- 1.1 Die Hinweise der Deutschen Telekom GmbH werden zur Kenntnis genommen.
- 2.1 Der Hinweis der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen.
- 2.2 Der Hinweis der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen.
- 3.1 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Landwirtschaft und Forsten, wird zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Landwirtschaft und Forsten, werden zur Kenntnis genommen.
- 3.3 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Landwirtschaft und Forsten, werden zur Kenntnis genommen.
- 3.4 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Landwirtschaft und Forsten, werden zur Kenntnis genommen.
- 3.5 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Landwirtschaft und Forsten, wird zur Kenntnis genommen.
- 4.1 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen.
- 4.2 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen.
- 4.3 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen.
- 4.4 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen.
- 4.5 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen.
- 4.6 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen.
- 4.7 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen.
- 5.1 Der Hinweis des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Schulservice, wird zur Kenntnis genommen.
- 5.2 Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Schulservice, werden zur Kenntnis genommen.
- 6.1 Der Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege, hessenArchäologie, wird zur Kenntnis genommen.

- 6.2 Die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege, hessenArchäologie, werden zur Kenntnis genommen.
- 6.3 Der Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege, hessenArchäologie, wird zur Kenntnis genommen.
- 7.1 Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Obere Landesbehörde, zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.
- 7.2 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Grundwasser, Wasserversorgung, werden zur Kenntnis genommen.
- 7.3 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, werden zur Kenntnis genommen.
- 7.4 Der Anregung des Regierungspräsidiums Gießen, Kommunales Abwasser, Gewässergüte, wird nicht entsprochen.
- 7.5 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen.
- 7.6 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, werden zur Kenntnis genommen.
- 7.7 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, werden zur Kenntnis genommen.
- 7.8 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, werden zur Kenntnis genommen.
- 7.9 Der Hinweis des Regierungspräsidiums Gießen, Immissionsschutz II, wird zur Kenntnis genommen.
- 7.10 Der Hinweis des Regierungspräsidiums Gießen, Immissionsschutz II, wird zur Kenntnis genommen.
- 7.11 Der Hinweis des Regierungspräsidiums Gießen, Bergaufsicht, wird zur Kenntnis genommen.
- 7.12 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Landwirtschaft, werden zur Kenntnis genommen.
- 7.13 Der Hinweis des Regierungspräsidiums Gießen, Obere Naturschutzbehörde, wird zur Kenntnis genommen.
- 7.14 Der Hinweis des Regierungspräsidiums Gießen, Obere Forstbehörde, wird zur Kenntnis genommen.
- 8.1 Die Hinweise des Wasserverbandes Klee bach werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird entsprochen.
- 8.2 Die Hinweise des Wasserverbandes Klee bach werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird entsprochen.
- 9.1 Der Hinweis des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke wird zur Kenntnis genommen.
- 9.2 Der Hinweis des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke wird zur Kenntnis genommen.
- 9.3 Die Hinweise des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird entsprochen.
- 9.4 Die Hinweise des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird entsprochen.
- 9.5 Die Hinweise des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird entsprochen.

- 9.6 Die Hinweise des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird entsprochen.
- 9.7 Der Hinweis des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke wird zur Kenntnis genommen.
- 9.8 Der Hinweis des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13b und § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB:

- 10.1 Die Hinweise von Bürger 1 werden zur Kenntnis genommen.
- 10.2 Die Hinweise von Bürger 1 werden zur Kenntnis genommen.
- 10.3 Die Hinweise von Bürger 1 werden zur Kenntnis genommen.
- 11.1 Die Hinweise von Bürger 2 werden zur Kenntnis genommen.
- 11.2 Die Hinweise von Bürger 2 werden zur Kenntnis genommen.
- 12.1 Die Hinweise von Bürger 3 werden zur Kenntnis genommen.
- 12.2 Die Hinweise von Bürger 3 werden zur Kenntnis genommen.
- 12.3 Die Hinweise von Bürger 3 werden zur Kenntnis genommen.
- 13.1 Die Ausführungen von Bürger 4 werden zur Kenntnis genommen.
- 13.2 Die Ausführungen von Bürger 4 werden zur Kenntnis genommen.
- 13.3 Die Ausführungen von Bürger 4 werden zur Kenntnis genommen.
- 13.4 Die Hinweise von Bürger 4 werden zur Kenntnis genommen.
- 13.5 Die Hinweise von Bürger 4 werden zur Kenntnis genommen.
- 13.6 Die Hinweise von Bürger 4 werden zur Kenntnis genommen.

2. Satzungsbeschluss

- 2.1 Der Bebauungsplan Dutenhofen Nr. 16 „Am Johannisacker“ wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.1 bis 13.6 einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 2.2 Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden gemäß § 91 Hessische Bauordnung als Satzung beschlossen und in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zu 6 Aufgabenwahrnehmung SGB XII Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis Vorlage: 1686/20 - I/554

Stv. B r e i d s p r e c h e r monierte die fehlenden Ausschusssitzungen zur ausführlichen Diskussion von Beschlussvorlagen. Er hinterfragte, ob die Höhe der Ausgleichszahlung angemessen sei und erkundigte sich nach einer Aufgaben- und Stellenmehrung in diesem Bereich.

OB W a g n e r informierte über die aktuelle öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Verfahrensweise in der Vergangenheit durch Delegation der Sozialhilfe. Eine 100 %-ige Kostendeckung werde nicht erreicht, die dynamische Entwicklung der Fallzahlen werde aber berücksichtigt. Im Zuge der Haushaltsberatungen wurde beim Stellenplan und in Verbindung mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bereits über eine Stellenmehrung im Bereich des Sozial- und Jugendamtes beraten, so OB W a g n e r.

FrkV Dr. B o h n hinterfragte eine Interessenkonfliktlage für Stadtverordnete, die gleichzeitig hier und auch im Kreistag über die vorliegende Vereinbarung beschließen. OB W a g n e r teilte mit, dass hier gem. § 25 Hessische Gemeindeordnung kein Interessenkonflikt vorliege, da man als Mandatsträger in öffentlicher Eigenschaft agiere.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (47.0.3) folgenden Beschluss:

Der Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII wird zugestimmt.

Zu 7 Anreizprogramm im Stadtumbaugebiet "Quartiere an der Lahn" **Vorlage: 1693/20 - I/555**

Stv. B r e i d s p r e c h e r erkundigte sich nach der Bedeutung „lokale Partnerschaft“. Bgm Dr. V i e r t e l h a u s e n erläuterte, dass die lokale Partnerschaft aus den Stadtverordneten und dem Architekturbüro bestehe. Er informierte weiterhin über Zweck und Ziel der beabsichtigten Förderungen. Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g, FrkV I h n e - K ö n e k e und FrkV Dr. B o h n lobten das Förderprogramm und die damit beabsichtigte Aufwertung des Stadtbildes.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (50.0.0) folgenden Beschluss:

Die Umsetzung des Anreizprogramms im Stadtumbaugebiet „Quartiere an der Lahn“ gemäß Förderrichtlinie wird beschlossen.

Teil II

Zu 8 Grundstücksverkauf **Hasan Kaya und Tanja Weigand, Wetzlar** **Vorlage: 1593/20 - II/174**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (49.0.1) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer Teilfläche von insgesamt ca. 36 qm aus den städtischen Grundstücken Gemarkung Wetzlar, Flur 19, Flurstück 131/3 und Flur 22, Flurstück 144/21, an Herrn Hasan Kaya und Frau Tanja Weigand, Laufdorfer Weg 95, 35578 Wetzlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 185,00 €/qm,
somit für insgesamt ca. 36 qm **= 6.660,00 €.**

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zahlbar und im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erwerber.

4.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, die Grunderwerbsteuer sowie Vermessungskosten tragen die Erwerber.

5.

Nach dem Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses werden Mehr- oder Minderflächen unter Zugrundelegung eines Bodenwertes von 185,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt ist.

7.

Der Verkauf der Fläche darf für den in absehbarer Zeit notwendigen Austausch bzw. Sanierung des im „Hundspfadchen“ liegenden Entwässerungskanals in Anspruch zu nehmende Arbeitsfläche nicht hinderlich sein. Die Erwerber verpflichten sich daher, aufgrund der geringeren Breite der verbleibenden Wegeparzellen an der zukünftigen Grenze zwischen dem ausgebauten Bereich des Hundspfadchens und dem Wohnhausgrundstück Laufdorfer Weg 51 keine Stützmauern und festen Zäune zu errichten und keine Bäume zu pflanzen, die den Ausübungsbereich künftiger Wege- und Kanalbauarbeiten behindern. Die Bepflanzung des Hanges mit niedrigen Sträuchern und Bodendeckern stellt kein Problem dar.

Für den Fall, dass diese Bauverpflichtung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird, steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Darüber hinaus steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn das Grundstück oder Teile hiervon innerhalb einer Frist von 3 Jahren ohne Einhaltung der Bauverpflichtung weiter veräußert oder ein Zwangsversteigerungs- bzw. Insolvenzverfahren eingeleitet werden sollte.

4.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, die anteiligen Vermessungskosten und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

5.

Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses auf der Basis von 55,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

6.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Wasser, Strom und Gas. Diese sind durch den Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Im Weiteren ist in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Wetzlar auf eigene Kosten ein Kanalanschluss herzustellen.

7.

Im Falle der Errichtung eines separaten Wohngebäudes innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss verpflichtet sich der Erwerber bzw. der jeweilige Grundstückseigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung für pauschal 500 qm der Grundstücksfläche in Höhe des 1,7fachen Bodenwertes an die Stadt Wetzlar zu entrichten.

Maßgeblich ist der hier zugrunde gelegte Bodenwert bzw. der sodann aktuelle Bodenrichtwert des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Wetzlar, sofern dieser höher liegt als der heutige Kaufpreisansatz.

Der Erwerber verpflichtet sich darüber hinaus, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstücks auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

8.

Sollte eine überwiegende gewerbliche Nutzung innerhalb von 10 Jahren auf dem Grundstück aufgegeben werden, auch im Rahmen etwaiger künftiger rechtlicher Möglichkeiten, die gemäß § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der derzeitigen Fassung noch nicht zulässig ist, verpflichtet sich der Erwerber bzw. der jeweilige Eigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung zu dem dann geltenden vom Gutachterausschuss festzustellenden Grundstückspreis für Wohnhausgrundstücke in diesem Bereich zu entrichten.

FrkV H u n d e r t m a r k hinterfragte die Kosten für den Bau bzw. Umbau und die Höhe der Förderung. Er bat um entsprechende Zahlen im Rahmen einer Ausschusssitzung. Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n erklärte, dass zur Planung ein Büro beauftragt sei und die Förderung optimalerweise bei ca. 60 % läge. Weitere Informationen sagte er zu.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (47.0.3) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf der Grundstücke Gemarkung Niedergirmes, Flur 12, Flurstück 662/157, 29 qm, Flurstück 169/24, 12 qm, Flurstück 169/41, 127 qm, Flurstück 157/9, 126 qm, Flurstück 155/5, 2 qm, Flurstück 169/40, 44 qm sowie eine Teilflächen von ca. 5.860 qm aus den Flurstücken 54/19, 169/21, 155/6, 54/20, 54/21, 155/4 und 169/42, zusammen ca. 6.200 qm, von der Helm Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Aßlar, Merkur Immobilienverwaltungs GmbH, Aßlar und Helm Holding Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Co. KG, Aßlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 145,00 €/qm,
somit für ca. 6.200 qm =

899.000,00 €

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeitsmitteilung des Notars, dass alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches erfolgt ist, zur Zahlung fällig.

3.

Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorliegen der amtlichen Fortführungsmitteilung unter Zugrundelegung des Bodenwertes von 145,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

4.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten trägt die Stadt Wetzlar.

5.

Die Helm Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH verpflichtet sich zur Umsetzung der auf ihren Grundstücken geplanten Bauvorhaben mit der Stadt Wetzlar zeitnah ein städtebauliches Eckpunktepapier abzustimmen sowie einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

6.

Während der gesamten Bauzeit der Wohnbebauung Lahnhof sowie benachbarter HELM Projekte sind die Mitarbeiter der Helm Gruppe und ihre Erfüllungsgehilfen berechtigt, nach vorheriger Freigabe durch die Stadt Wetzlar den Kaufgegenstand zu betreten und zu befahren, sofern dies städtische Maßnahmen und andere öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt. Die in einem gesonderten Plan darzustellenden Teilflächen können unter der gleichen Voraussetzung in Abstimmung mit der Stadt Wetzlar als Kran- und Baustelleneinrichtung entgeltfrei genutzt werden. Die Erreichbarkeit der Nachbarbebauung Bahnhofstraße 16 – 24 zu Fuß und von der rückwärtigen Seite der Gebäude per PKW ist zur Andienung und zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs soweit möglich zu gewährleisten.

7.

Die Stadt Wetzlar gestattet der Verkäuferin bis zur Fertigstellung der Wohnbebauung MODUS 3.0, Bahnhofstraße 14, 14 a und 14 b (voraussichtlich 07/21) Flächen für eine provisorische Baustraße zur Einfahrt der im Haus befindlichen Stellplätze zur Verfügung zu stellen und ebenso einen angemessenen Fußgängerzugang zum Gebäude zu gewährleisten. Die Baustraße und die Zuwegung sind von der Firma Helm Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH herzustellen, zu unterhalten und wieder zurückzubauen.

8.

Die Fläche der Erschließungsstraße (hinter der Gebäudezeile Bahnhofstraße 20 – 24) ist bis zur Fertigstellung und öffentlichen Widmung vollumfänglich der Nutzung durch die Helm Gruppe vorbehalten. Die Helm Gruppe behält alle Pflichten und Rechte bis zur öffentlichen Widmung dieses Teilstückes.

9.

Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich, zugunsten der jeweiligen Eigentümer der neu zu bildenden „Lahngrundstücken“ eine Grunddienstbarkeit in Form eines Überbaurechts der durch die Krankenhäuser ab dem 5. Obergeschoss überbauten städtischen Grundstücksflächen zu bestellen.

**Zu 12 Grundstücksankauf
privater Teilflächen für den Ausbau Deikerstraße in Wetzlar
Vorlage: 1688/20 - II/190**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (50.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf der Grundstücke Gemarkung Wetzlar:

Flur 40, Flurstück/e 130/2	ca. 15 m ²
----------------------------	-----------------------

Eigentümer:

Christian und Sylke Hopf,
Dilichstr. 15, 35578 Wetzlar

Flur 40, Flurstück/e 307/130	ca. 23 m ²
------------------------------	-----------------------

Eigentümer:

Heike Müller,
Deikerstr. 3, 35578 Wetzlar

Flur 40, Flurstück/e 306/130	ca. 29 m ²
------------------------------	-----------------------

Eigentümer:

Jochen Frey und Susanne Ilge,
Deikerstr. 5, 35578 Wetzlar

zusammen	ca. 67 m ²
----------	-----------------------

wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 95,00 €/m²,
somit für ca. 67 m² **6.365,00 €**.

Der Kaufpreis orientiert sich an einem Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte, der den Wert für Flächen, die sich im öffentlichen Straßenraum befinden oder von der Stadt selbst als solche ausgebaut werden, mit der Hälfte des regulären Bodenrichtwertes bemisst. Der aktuelle BRW beträgt 190,00 €/m² für den Bereich.

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch fällig.

3.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten evtl. erforderlicher Genehmigungen, die Grunderwerbsteuer sowie die Vermessungskosten trägt die Stadt Wetzlar.

4.

Mehr- oder Minderflächen werden auf der Basis des vorstehend in Ansatz gebrachten m²-Preises nach Vorliegen dem amtlichen Vermessungsergebnis entsprechend ausgeglichen.

**Zu 13 Grundstücksverkauf
GbR Vogelsang, 35633 Lahnau
Vorlage: 1691/20 - II/191**

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n erläuterte die Beschlussvorlage, damit verbundene Planungen und die historische Entwicklung des Kornmarktes samt „Adlerkeller“. Im Rahmen der Umstrukturierung werde die Fläche des ehem. Lokals „Adlerkeller“ verfüllt und darüber erfolge ein Neuaufbau. Er informierte weiter, dass im Zuge eines Ortstermins mit dem Investor und einem weiteren Interessenten Bedenken zu den Planungen und möglichen Auswirkungen ausgeräumt wurden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf der städtischen Grundstücke Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 138/1, 240 qm, Flurstück 425/141, 53 qm, Flurstück 142/2, 24 qm sowie eine Teilfläche von ca. 13 qm aus dem Wegegrundstück Flurstück 389/3, zusammen ca. 330 qm, an die GbR Vogelsang, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Bender, Beim Eberacker 10, 35633 Lahnau, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 200,00 €/qm,
somit für 330 qm = **66.000,00 €** und ist
innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

2.

Kommt die Erwerberin ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erwerberin.

3.

Die Erwerberin verpflichtet sich, die zu erwerbenden Grundstücke gemäß dem mit dem Amt für Stadtentwicklung abgestimmten Bebauungskonzept vom 17.06.2020, das einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildet, innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage des Vertragsabschlusses, zu bebauen. Die Gebäudegestaltung ist mit dem Amt für Stadtentwicklung und dem Bauordnungsamt -Untere Denkmalschutzbehörde- einvernehmlich abzustimmen.

4.

Sofern die vorgenannte Bauverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wird, steht der Stadt Wetzlar an den zu veräußernden Grundstücken ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Darüber hinaus steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Grundstücke innerhalb der vorgenannten Frist ohne Einhaltung der Bauverpflichtung weiterveräußert oder ein Zwangsversteigerungsverfahren bzw. Insolvenzverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung der Grundstücke auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der Erwerberin. Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Kaufpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen.

5.

Die Stadt Wetzlar gestattet der Erwerberin oder einem von ihr benannten Dritten, das Grundstück gegebenenfalls auch schon vor oder während der Ausführung der Baumaßnahmen in Teileigentum aufzuteilen und die neu zu bildenden Teileigentumsrechte weiter zu veräußern. Sie verpflichtet sich gegenüber der jetzigen Erwerberin bei den Weiterverkäufen mitzuwirken bzw. Verträgen zuzustimmen, ohne dass hierdurch der Anspruch der Stadt Wetzlar auf Rückübertragung des Grundstücks unterbunden wird.

6.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten trägt die Erwerberin.

7.

Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses unter Zugrundelegung des Wertansatzes von 200,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

8.

Die Erwerberin verpflichtet sich zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit in Form eines Überwandlungsrechts/Gehrechts mit einer lichten Breite von 1,25 m und einer Tiefe von 7,50 m zu Lasten des Grundstücks Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 142/2 und zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 142/1 (Obertorstraße 25).

9.

Bezüglich des zu veräußernden Grundstücks Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 425/141, besteht ein Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Wetzlar und Herrn Cengiz Boydak vom 15.05.2019/12.06.2019. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 566 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist dieses Vertragsverhältnis von der Erwerberin zu übernehmen. Der Nutzungsvertrag war befristet bis zum 31.03.2020 und verlängert sich um 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Beendigungszeitpunktes gekündigt wird.

10.

Die Stadt Wetzlar weist darauf hin, dass sich in der Grenzwand der Liegenschaft Obertorstraße 25 (Eigentümer Cengiz Boydak) 3 Öffnungen zu dem Flurstück 425/141 befinden.

Im Zuge des Bauantragsverfahrens ist zu prüfen, ob diese Öffnungen geschlossen werden können und direkt angebaut werden kann, da keine Unterlagen hierüber vorhanden sind. Eine Garantie zur Ausführung einer Grenzbebauung auf diesem Grundstück wird jedoch seitens der Verkäuferin ausgeschlossen.

Zu 14 Verschiedenes

Genehmigung des Haushaltes 2020

OB W a g n e r informierte über den Eingang der Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2020 und teilte weiter mit, dass die Genehmigung des Teiles für 2021 „zurückgestellt“ worden sei, da dies durch die Erlasslage des Landes zum Umgang mit Doppelhaushalten so vorgegeben werde.

OB W a g n e r berichtete wie folgt über die aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie:

Aktuelle Entwicklung Finanzen

Zur aktuellen Finanzsituation der Stadt Wetzlar teilte er mit, das bei der Gewerbesteuer (Ansatz 40 Mio. €) - nach dem momentanen Stand - ein Rückgang auf 30 Mio. € zu verzeichnen sei. Bei der Spielapparatesteuer/Vergnügungssteuer (hier zähle einzig der Automatenumsatz) werde etwa eine Halbierung - also 800.000 € statt 1,6 Mio. € - erwartet.

Öffnungen

OB W a g n e r informierte über weitere Öffnungen bzw. Lockerungen wie folgt: Die Stadtteilbüros würden Zug um Zug wieder geöffnet (bereits jetzt Dutenhofen, Hermannstein, als dann folgendes Naunheim). Im Bereich des Stadtbüros im Rathaus wurden zentrale Bearbeitungsplätze für den Kundenverkehr eingerichtet. Für das Jugendferienprogramm werde ein eingeschränktes Angebot vorgehalten. Das Freibad sei wieder unter Einschränkungen geöffnet. Die Stadthallen seien ebenso wieder geöffnet und es können dort wieder Veranstaltungen stattfinden. Im Bereich des ÖPNV werde wieder der Zustieg im vorderen Bereich ermöglicht und das Kassieren werde wieder aufgenommen.

Kindertagesstätten

OB W a g n e r informierte, dass man sich aktuell noch im eingeschränkten Regelbetrieb befände und die Auflagen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten seien. Er erläuterte die beschlossene Vorgehensweise in Sachen der Abrechnung von Kindergartengebühren. Mit Blick auf die sehr unterschiedliche Inanspruchnahme der Plätze durch Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, wurde zur Anwendung gefasster Beschlüsse festgelegt, Entgelte nur für die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen zur Abrechnung zu bringen. Dies ist sowohl ob der im Laufe der Zeit sich permanent ändernden Regelungen einerseits als auch der tatsächlichen Inanspruchnahme andererseits mit einem hohen Verwaltungsaufwand und entsprechenden Abstimmungsbedarfen mit den Gebührenschuldern/-innen verbunden, so OB W a g n e r.

Daher schlug OB W a g n e r vor, zu Protokoll zu nehmen, die getroffenen Regelungen nach Absprache mit dem Ältestenrat so auszulegen, dass in den Monaten Mai und Juni auf eine Gebührenerhebung verzichtet werde, da der Verwaltungsaufwand für das zu erzielende Ergebnis äußerst hoch sei. Hiergegen erhob sich weder im Ältestenrat noch in der Stadtverordnetenversammlung ein Widerspruch, so dass wie vorgeschlagen verfahren wird.

Mit dem Monat Juli, in dem der Regelbetrieb wieder beginne (06.07.), werde die Gebührenveranlagung wieder auf der Basis der bestehenden Satzungsregelung erfolgen, so OB W a g n e r.

Personal

Zur Thematik Kurzarbeit teilte OB W a g n e r mit, dass die für die in den Bereichen Kultur, VHS, Sportamt, Wetzlarer Bäder sowie Stadthallen beantragte Kurzarbeit mittlerweile durch die Arbeitsagentur genehmigt worden sei.

Wetzlarer Verkehrsbetriebe

OB W a g n e r gab bekannt, dass im Bereich ÖPNV wieder verstärkt die Kontrollen der Fahrausweise vollzogen werden und dass in den Fahrzeugen auch wieder Fahrkarten erworben werden könnten. Im völlig eingebrochenen Reiseverkehr werde insbesondere versucht, mit Reiseangeboten in Deutschland wieder erste Angebote zu unterbreiten. Sowohl für den Bereich des ÖPNV als auch des Bustourismus brauche es der entsprechenden Mittel aus den Konjunkturprogrammen von Bund und Ländern, so OB W a g n e r.

Auenwald Garbenheim

StR K o r t l ü k e informierte zum Klageverfahren „Auenwald Garbenheim“ gegen das Land Hessen. Er teilte mit, dass die Klage der Stadt Wetzlar erfolgreich gewesen sei.

Kalsmunt

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n informierte zum aktuellen Sachstand „Kalsmunt“. Er berichtete über wiederholte Schäden durch Vandalismus und Ansammlungen von Jugendlichen. Zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht sei geplant, eine massive Tür einzubauen. In Zusammenarbeit mit dem Verein Kalsmunt solle die weitere Vorgehensweise besprochen werden. Aktuell erfolgten durch einen Steinmetz Arbeiten am Mauerwerk und ein Gutachten für weitere Maßnahmen werde erstellt. Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n sagte weitere Informationen zu.

Wegfall Hochstraße B 49

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n informierte, dass die virtuelle Messe abgeschlossen sei und verwies auf die erfolgte Presseberichterstattung. Seitens Hessen Mobil werde nun an das Verkehrsministerium in Bonn berichtet. Anschließend folgen Gespräche mit der Stadt Wetzlar, so Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n.

Informationen zu den Eilentscheidungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses gemäß § 51 a HGO anstelle der Gemeindevertretung

StvV V o l c k informierte, dass nun noch die Eilentscheidungen auf der Tagesordnung stehen, die in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 23.04.2020 und 27.05.2020 gefasst wurden. Es handele sich hier um eine gesetzliche Vorgabe, wonach diese Beschlussvorlagen nach § 51 a HGO auf die nächste Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen sind, so StvV V o l c k.

FrkV H u n d e r t m a r k sprach den TOP 39 „Bahnhofsvorplatz - Konzept zur Aufenthaltsqualität“ an und berichtete über die Antragsberatung in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 27.05.2020. Er fragte an, ob das angedeutete Konzept vorliege und welche Maßnahmen bereits umgesetzt wurden. OB W a g n e r informierte, dass für den Bereich des Bahnhofsvorplatzes regelhafte Abstimmungen mit dem Ordnungsamt erfolgen. Im Rathaus sei eine Arbeitsgruppe gebildet worden, die ein Konzept erarbeite. Für die nächste Sitzungsrunde könne ein Konzept vorgelegt oder über den Sachstand dazu berichtet werden.

Sitzung vom 23.04.2020

Zu 15 Stundung und Verzicht auf die Erhebung von Kindergartenbeiträgen sowie Finanzierung von Kindertagespflegestellen Vorlage: 1615/20 - I/530

- Zu 16** **Eigenbetrieb Wetzlarer Bäder**
Wirtschaftsplan 2020
Vorlage: 1601/20 - I/527
- Zu 17** **Anlagerichtlinie für die Stadt Wetzlar**
Vorlage: 1563/20 - I/521
- Zu 18** **Bebauungsplan Nr. 242 "Brühlsbachstraße, Friedenstraße, Bergstraße, Frankfurter Straße", Kernstadt Wetzlar, 1. Änderung**
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 1586/20 - I/525
- Zu 19** **Bebauungsplan Münchholzhausen Nr. 01 „Die Herrenwiese“, 2. Änderung**
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 1579/20 - I/523
- Zu 20** **Ausbau der „Grabenstraße“ sowie einem Teilstück der „Bahnhofstraße“ (L 3285) inkl. Erneuerung der Kanalisation im Stadtteil Dutenhofen**
Vorlage: 1490/19 - I/518
- Zu 21** **Straßenbenennung auf dem Gelände des Lahnhofes**
Vorlage: 1622/20 - I/532
- Zu 22** **Windenergieanlagen-Projekt in Wetzlar: 2. Nachtrag zum Pachtvertrag zwischen der Stadt Wetzlar und der Windenergiepark Wetzlar GmbH**
Vorlage: 1625/20 - II/181
- Zu 23** **Grundstücksverkauf**
Erika Stuck, Wetzlar
Vorlage: 1591/20 - II/173
- Zu 24** **Grundstücksankauf**
Eheleute Frank Ulrich und Verena Schröder, Wetzlar-Hermannstein
Vorlage: 1594/20 - II/175
- Zu 25** **Grundstücksverkauf**
Dr. Christoph Meyding, Wetzlar
Vorlage: 1595/20 - II/176

**Zu 26 Ausübung des Vorkaufsrechts in der Gemarkung Blasbach Verkäufer:
Karl-Heinz Reinhardt, 35585 Wetzlar, Ann Kathrin Dylka, 35232 Dautphetal
und Natascha Schneider, 35236 Breidenbach
Vorlage: 1598/20 - II/177**

**Zu 27 Grundstücksverkauf
Natascha Leimenstoll, Wetzlar
Vorlage: 1602/20 - II/179**

Sitzung vom 27.05.2020

**Zu 28 "Vorhandene Strukturen sichern, Neuausrichtung ermöglichen" -
Programm zur Förderung der Vereine, Verbände und Initiativen im Jahr 2020
Vorlage: 1657/20 - I/544**

**Zu 29 Einführung eines Inklusionspreises
Vorlage: 1588/20 - I/522**

**Zu 30 City-Bus
Kostenlose Nutzung
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1566/20 - I/516**

**Zu 31 2. Änderung der Entgeltordnung für die Städtischen Sammlungen Wetzlar
vom 18.12.2013
Vorlage: 1606/20 - I/528**

**Zu 32 Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers sowie zwei Ortsgerichtsschöffen für
den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IV (Garbenheim)
Vorlage: 1652/20 - I/540**

**Zu 33 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Münchholzhausen
74. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
"Stockwiese/Im Ohleacker"
- Entwurfsbeschluss -
Vorlage: 1656/20 - I/543**

- Zu 34 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Münchholzhausen
Bebauungsplan Nr. 7 "In der Stockwiese" - 3. Änderung und Erweiterung
- Entwurfsbeschluss -
Vorlage: 1655/20 - I/542**
- Zu 35 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 "Am Rübenmorgen",
Stadtteil Dutenhofen
- Verlängerung der Veränderungssperre -
Vorlage: 1649/20 - I/538**
- Zu 36 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtbezirk Dalheim
Bebauungsplan Nr. 213 "Dalheim" - 6. Änderung
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 1654/20 - I/541**
- Zu 37 Wegfall der Hochstraße B 49
Sicherstellung der verkehrlichen Erreichbarkeit der Stadt
Vorlage: 1541/19 - I/513**
- Zu 38 Verwaltungsgebühren und Pachtentgelte für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zur Durchführung gastronomischer Außenbewirtschaftung
Vorlage: 1664/20 - I/548**
- Zu 39 Bahnhofsvorplatz
Konzept zur Aufenthaltsqualität
Vorlage: 1662/20 - I/546**
- Zu 40 Grundstücksankauf
Gisela Richter, 35583 Wetzlar
Vorlage: 1619/20 - II/182**
- Zu 41 Grundstücksankauf
Erbengemeinschaft Gisela Richter, Else Ufer und Waltraud Schmidt,
35583 Wetzlar
Vorlage: 1620/20 - II/183**
- Zu 42 Grundstücksverkauf
Manfred Viand, Wetzlar
Vorlage: 1621/20 - II/184**

**Zu 43 Grundstücksverkauf
Firma Karaaslan GmbH, Aßlar
Vorlage: 1647/20 - II/186**

StvV V o l c k stellte fest, dass zu den gefassten Eilbeschlüssen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 23.04.2020 und 27.05.2020 keine Anträge zur Aufhebung gestellt wurden. Weiterhin stellte er fest, dass damit die gefassten Beschlüsse bestehen bleiben.

StvV V o l c k bedankte sich für die Teilnahme an der Sitzung und schloss die 35. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

F r e i s